

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 24.09.2026

Nr. 86

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1162 Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg - Ergänzungen zur Stichwahl

1164 Gemeinde Faßberg, 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Faßberg, Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung der Gemeinde Faßberg - Ergänzungen zur Stichwahl

1. Am Sonntag, dem 27. September 2026, findet in der Gemeinde Faßberg die Stichwahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Gemeinde Faßberg statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Faßberg ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum
I Wahlbezirk 101 – Faßberg	Lerchenschule Grundschule Faßberg Lerchenweg 1 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
II Wahlbezirk 102 – Faßberg	Lerchenschule Grundschule Faßberg Lerchenweg 1 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
III Wahlbezirk 103 – Faßberg	Lerchenschule Grundschule Faßberg Lerchenweg 1 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
IV Wahlbezirk 104 – Müden (Örtze)	Grundschule am Heidesee Müden (Örtze) Schulstraße 9 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
V Wahlbezirk 105 – Poitzen	Feuerwehrgerätehaus Poitzen Poitzen 11 A 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
VI Wahlbezirk 106 – Scharbeck	Lerchenschule Grundschule Faßberg Lerchenweg 1 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe
VII Wahlbezirk 107 – Müden (Örtze)	Grundschule am Heidesee Müden (Örtze) Schulstraße 9 29328 Faßberg barrierefrei mit Hilfe

Daneben werden insgesamt 3 Briefwahlbezirke gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15.00 Uhr in den folgenden Räumlichkeiten zur Auszählung der Briefwahlergebnisse zusammen:

Nr.	Briefwahlbezirk	Standort	Gemeinde/Ort	
901	Briefwahlbezirk I Faßberg	Große Horststraße 40-44	Faßberg	
902	Briefwahlbezirk II Faßberg	Am Anger 13	Faßberg	
903	Briefwahlbezirk III Müden (Örtze)	Schulstraße 9	Faßberg	

Die Wahlberechtigten, die bereits für die Wahl am 13. September 2026 eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung.

3. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter ist unzulässig.

Eine des Lesens unkundige oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung zu beschränken. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

4. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Wahlberechtigte Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass –

Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die wählenden Personen bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie ins Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber unter Angabe des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers und rechts davon Kreise für die Kennzeichnung.

6. Jede wählende Person hat eine Stimme für die Stichwahl.

Die wählende Person gibt Ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Vergabe von mehr als einer Stimme auf einem Stimmzettel, ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!

7. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. Anschließend ist der Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehende Wahlurne zu geben.
8. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Stichwahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets der Gemeinde Faßberg oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die für die erste Wahl am 13. September 2026 einen Wahlschein erhalten haben und nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.

Wahlscheine können nach § 19 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet ihre Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.

b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.

d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.

e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so recht-zeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung (Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg) abgeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Gemeindewahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Der Versuch ist strafbar.

Gemeinde Faßberg, den 23.09.2026
Gemeindewahlleiter

Jörn-Ulrich Golek

Gemeinde Faßberg, 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg

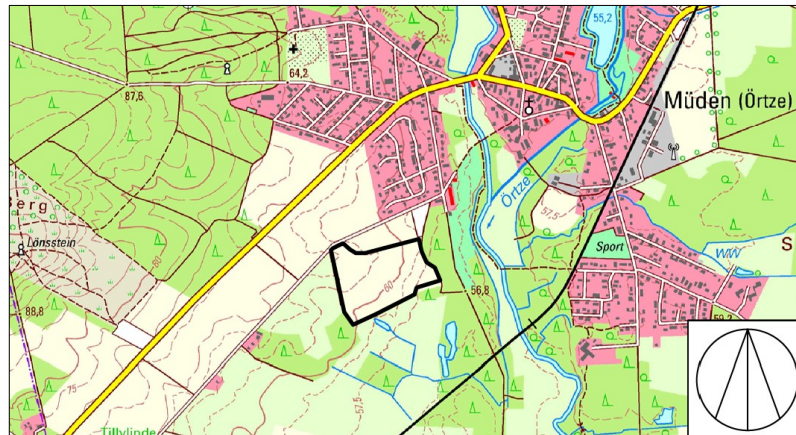
18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 "Solarpark Müden"

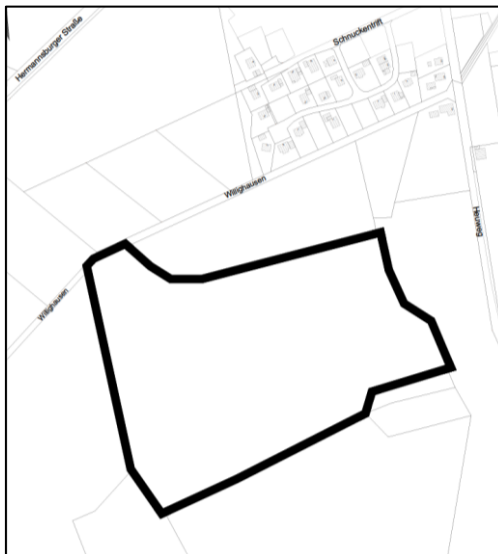
hier: Veröffentlichung der Entwürfe und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Entwürfe der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“ einschließlich der Begründungen beraten und beschlossen, die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit den Bauleitplanverfahren sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks und Batterieenergiespeichersystemen mit einer Flächengröße von ca. 9 ha geschaffen werden. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist den folgenden Übersichtsplänen (Quelle: LGLN, ohne Maßstab) zu entnehmen:





Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das schwarz umrandete Gesamtareal. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst lediglich die südlichen Flächen.

Die Entwürfe der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Müden Nr. 26 „Solarpark Müden“ jeweils einschließlich Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen umweltbezogenen Unterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum

29. September 2026 bis einschließlich 30. Oktober 2026

auf der Internetseite der Gemeinde Fassberg unter <https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/solarpark-mueden/> im Internet veröffentlicht.

Die Bekanntmachung und die veröffentlichten Unterlagen werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen zugänglich gemacht.

Gleichzeitig werden die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 18 während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag
Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr
08:30 - 12:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen sollen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt werden. Sie können per E-Mail an jana.heins@fassberg.de gesendet werden.

Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg, insbesondere schriftlich an die Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, abgegeben oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Umweltbezogene Informationen

In den veröffentlichten Planunterlagen, insbesondere im Umweltbericht und der Begründung, liegen umweltbezogene Informationen insbesondere zu folgenden Themenblöcken vor:

Boden und Fläche

Bodenfunktionen, Bodenwertigkeit, Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Verdichtung, Fundamentierungen/Rammprofile, Überdeckung durch Module, Bodenschutz während der Bauphase, Rückbau und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Wasser

Versickerung und Niederschlagswasser, Grundwasserneubildung und Wasserhaushalt sowie mögliche Auswirkungen im Bereich der angrenzenden Waldränder.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Lebensräume und Biotope, Feldlerchenreviere, Brutvögel des Offenlandes, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Bauzeitenregelungen und Vegetationsschutz.

Biotopverbund und Gewässerauen

Biotopverbundfunktion der angrenzenden Waldflächen, Funktionsraum des Biotopverbunds im Südosten, regional bedeutsame Gewässerauen sowie das südlich gelegene Stillgewässer und der Feuchtbiotopverbund.

Wald und Waldränder

Waldabstand, Waldrandfunktionen, Biotopverbund, Wander- und Ausweichkorridore, Baumwachstum, Verschattung, Mikroklima sowie Schutz der angrenzenden Waldflächen.

Landschaftsbild und Ortsbild

Einbindung der bis zu 3,50 m hohen Anlage, Sichtbeziehungen, Eingrünung und Sichtschutz, Auswirkungen auf den Ortsrand und den Landschaftsraum.

Mensch, Gesundheit und Erholung

Wohnumfeld, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Erholungsfunktion, Wegebeziehungen, Naturpark Südheide und staatlich anerkannter Erholungsort.

Immissionsschutz

Lichtreflexionen und Blendwirkungen gegenüber Nachbarschaft, Allgemeinheit und Verkehr; Geräusche durch Wechselrichter, Transformatoren und ggf. Batteriespeicher; elektromagnetische Felder.

Landwirtschaft und Freiraum

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Bodenwertigkeit, Nahrungsmittelproduktion, landwirtschaftliche Wege, Agri-Photovoltaik als Alternativlösung sowie Freiraumstruktur.

Wildtiere und Jagd

Lebensraum- und Nahrungshabitate, Wildwechsel, Wanderkorridore, Barrierewirkungen der Einzäunung und Durchlässigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien.

Klima und Luft

Erzeugung erneuerbarer Energien, Klimaschutz sowie mögliche lokale mikroklimatische Auswirkungen. Kultur- und Sachgüter.

Denkmalrechtliche Belange

Mögliche Bodenfunde und Anzeigepflichten.

Altlasten, Abfall und Schadstoffe

Alttablagerungen, ordnungsgemäßer Umgang mit Boden und Abfällen sowie Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeinträgen.

Kampfmittel

Kampfmittelverdacht in Teilen des Plangebietes, noch nicht vollständig ausgewertete Luftbilder, empfohlene bzw. beauftragte Luftbilddauswertung und Erfordernisse vor Bodeneingriffen.

Rohstoffe und Baugrund

Randliche Überlagerung mit einem Rohstoffsicherungsgebiet für Kiessand sowie Hinweise zu Baugrund und erforderlichen objektbezogenen geotechnischen Untersuchungen.

Kumulative Wirkungen

Mögliche kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit weiteren bestehenden oder geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Region.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gem. § 44 BNatSchG mit einer Erfassung von Brutvögeln.

Schallgutachten

Mit Hinweisen zu Schallschutzmaßnahmen.

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Darüber hinaus liegen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB bereits Stellungnahmen vor, die Umweltbelange betreffen. Diese werden nach den jeweils behandelten Themen schlagwortartig wie folgt charakterisiert:

Private Stellungnahmen / Einwender

Bedenken und Hinweise zur Ortsentwicklung und zur räumlichen Nähe zum Wohngebiet von Müden (Örtze); zu Landschaftsbild und Landschaftsschutz; zur touristischen Bedeutung und zur Funktion von Müden (Örtze) als staatlich anerkanntem Erholungsort; zu Sichtbeziehungen aus dem Wohngebiet und von Hauptwanderwegen; zur Eingrünung und deren Wirksamkeit; zu Auswirkungen der Anlage auf das Landschaftserleben.

Landkreis Celle - Natur- und Landschaftsschutz

Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung; zu naturverträglicher Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen; zum vollständigen Umweltbericht.

NLWKN

Hinweise zum Biotopverbund, zu angrenzenden Waldlebensräumen und Gewässerauen; zum Waldabstand; zur artenschutzrechtlichen Prüfung; zu Amphibien und Reptilien sowie zum südlich gelegenen Stillgewässer; zur Konkretisierung von Bauzeiten- und Vermeidungsmaßnahmen.

Landwirtschaftliche Belange

Hinweise zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur Bodenwertigkeit, zur Agri-Photovoltaik, zu Pachtverhältnissen, zur Sicherung landwirtschaftlicher Wege sowie zu Boden, Wasserhaushalt, Landschaftsbild und kumulativen Wirkungen.

Jagd / Wildtiere

Hinweise zu Lebensraumverlust, Wildwechsel, Wanderkorridoren, Wilddurchlässigkeit der Einzäunung und zur Vermeidung von Sackgassensituationen.

Landesbetrieb Straßenbau / Verkehr

Hinweise zur Vermeidung von Blendwirkungen auf der Landesstraße sowie zum Umgang mit Oberflächen- und Brauchwasser im Bereich der Landesstraße.

Denkmalschutz

Hinweise zu Bodenfunden, Anzeigepflicht nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und möglichen archäologischen Maßnahmen.

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Hinweise zum allgemeinen Kampfmittelverdacht, zur Luftbilddauswertung und zu erforderlicher Gefahrenerforschung vor Bodeneingriffen.

LBEG

Hinweise zu Rohstoffsicherung, Baugrund, geotechnischer Erkundung und Schutzstreifen; Berücksichtigung eines Rohstoffsicherungsgebietes für Kiessand.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Dies gilt für den Flächennutzungsplan.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung am Planentwurf und an der Begründung beteiligt. Die Unterlagen werden den Beteiligten elektronisch bereitgestellt bzw. übermittelt.

Datenschutzhinweis:

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3, 5, 25 NDSG. Sie müssen dabei diejenigen personenbezogenen Daten angeben, die für die Durchführung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens erforderlich sind. Ohne die Bereitstellung kann die Anfrage ggfs. nicht bearbeitet werden.

Faßberg, den 24.09.2026

Gemeinde Faßberg

Die Bürgermeisterin
Speder

-LS-

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN